

Lehenbrief der Landschaft Davos vom 31. August 1289

Original verloren; diverse Abschriften; Druck: BUB 3 (neu), Nr. 1490, Version B2.

Wir graff Hug von Werdenberg vnnd Johannes, Donat, Walter, vnser ohem von Vatz kündend allen denen, so diesen brieff sehend oder hoerend lesen, das wir (1.) Wilhelm dem ammen vnd seinen gesellen vnd jhren rechten erben verliehen hand das guot ze Davos ze rechten lehen als vnser ohem selige herr Walther von Vatz gesetzt hette zum rechten zinß, also daß sie jaehrliche verrichten sollend von demselbigen gute ze sant Gallen dult vierhundert vnd drey vnd siebentzig kaese vnd zu s. Martins dult hundert vnd acht vnd sechzig elen tuchs, vnd zuo s. Goerien dult sechs vnd fuenffzig frischling oder die pfennig, die sie dafür gezinset, fuer den kaese dry schilling Maylisch, fuer die elen duchs vier schillige Maylisch, fuer die frischling zwoelff schilling Maylisch, welches sie aller gernest thund. (2.) Dasselbig guot soellend sie ewigklich besitzen. Vnnd wenne sie ihren zinß verrichtend, so sind sie frey vnd habend mit nieman nuedt ze schaffen. (3.) Ist auch, daß vnser ohmen oder ihr botten hinin farend, so sol man ihnen geben, was sie bedoerffen ohne wyn vnd brot. (4.) Einer, der den see inn hat, der zuo demselben guot gehoert, der sol verrichten dusernt fisch an der alten faßnacht, wo haer daß nicht thuond, so muß er je für das hundert geben ein pfundt Maylisch, vnd gehoert auch der see nicht in das erlehen, deme wer ihn empfacht, daß ist vnser wille. (5.) Vnd sol Wilhelm ammen sin, dieweil ers nicht verwürcket vmb sine gesellen, ist aber, daß er es verwürcket, so sol man einen andern nemmen in demselben thal auß seiner gesellschaft. (6.) Vnd sol man vor ihnen zu recht stahn aller schulden, ohne dieb vnd manschlacht, die sol man verrichten vor vnserem ohem von Vatz, vnnd was man vor dem amen nicht verrichten mag. (7.) Wer in dem thal verschuldet, der sol auch darinnen richten. (8.) Vnd wer in das thal kompt, der hat denselben schirm, den Wilhelm vnd sin gesellschaft haben mag. (9.) Ist daß man derselben leuten in ein reiß bedarff, so sol man ihnen zu dem ersten huß, da sie kommind, ein mahl geben, daß vnser ohemen ist. (10.) Vnd wer nicht gehorsam ist, daß hie geschrieben stah, der sol auß dem thal fahren. (11.) Ist, das man den zinß jehrlich nicht verrichten wird, so sol man den amman, wer er ist, ein pfand nemmen an rindern, geissen vnd schafen. Das alles das stett blibe vnnd gantze krafft der warheit habe, das hie geschrieben stah, so gebend wir vnser zwen insigel an diesem brieffe ze einem waren vrkund. Das geschach, da von gottes geburt warend dusernt jahr, zweyhundert jahr, nüne vnd achtzig jahr, an dem achzehenden tag s. Bartholomei.

Kommentar

Der Lehenbrief der Landschaft Davos ist ein frühes Dokument zur Ansiedlung und zur rechtlichen Stellung der Walser.

Bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts erscheint das spärlich von Romanen besiedelte Gebiet von Davos urkundlich als im Besitz der Freiherren von Vaz. Die Einwanderung von Walsern – sie stammten wohl aus dem Raume von Brig – begann um 1270/80 unter Walter V. von Vaz. 1289 war die Niederlassung so konsolidiert, dass Graf Hugo II. von Werdenberg als Vormund von Walters noch unmündigen Söhnen Johann, Donat und Walter es für angezeigt hielt, die Rechte und Pflichten der unter der Führung des Ammanns Wilhelm stehenden Siedler in einem Lehenbrief schriftlich festzuhalten.

Der erste Abschnitt betrifft die Abgaben, welche die Davoser Leute dem Werdenberger zu entrichten haben. Die genannten 473 Käse, die 168 Ellen Tuch und die 56 jungen Schafe sind je zu einem besonderen Abgabetermin fällig (Punkt 1). Wird diese Verpflichtung eingehalten,

soll das Gebiet den Davosern «ewiglich» gehören (Punkt 2). Diese Ewigkeitsklausel garantiert jedoch noch keinen Verzicht auf eine Revision zuungunsten der Walser. Sie bedeutet lediglich, dass für die Vertragsbestimmungen keine Befristung vorgesehen ist. Ferner wird den Leuten zugestanden, dass sie «frei» sind. Der Begriff «frei» hat im mittelalterlichen Verständnis keinen absoluten Wert. Die Freiheit besteht hier im Vorhandensein eines gegenseitig respektierten und verbrieften Rechtsverhältnisses. Punkt 4 handelt von der Verleihung und der Zinspflicht des Davoser Sees, welcher nicht dem Verband der Siedler, sondern einem einzelnen verliehen wird. In Punkt 5 wird die freie Wahl des Ammanns festgesetzt, was in Graubünden erstmals für das Rheinwald 1277 belegt ist. Es folgen Hinweise zu den gerichtlichen Verhältnissen: die niedergerichtlichen Befugnisse liegen beim Ammann, das Hochgericht steht der Herrschaft zu (Punkt 6). Bei Nichtentrichtung der jährlichen Zinsen an die Herrschaft droht dem Ammann eine Viehpfändung (Punkt 11).

Der kurzgefasste Lehenbrief enthält grundlegende Bestimmungen für das Verhältnis zwischen den Davoser Siedlern und der Territorialherrschaft. Ausserdem wird mit der freien Ammannwahl bereits ein zentrales Instrument kommunaler Selbstregelung verankert, das zuerst in den walserischen Gemeinden im Rheinwald, in Davos, Safien und Langwies, später auch für andere Gemeinden belegt ist.

Gerade diese Bestimmung sowie die Überlegung, dass der hier angegebene Zins schon bald mit einer Geldsumme bezahlt wurde, welche zusehends an Wert verlor, führte dazu, dass die Bündner Geschichtsschreiber gerne vom walserischen «Freiheitsbrief» sprechen. Dieser Begriff ist zumindest im heutigen Wortverständnis falsch, da hier die Schwächung der feudalen und die Stärkung der gemeindlichen Position mitklingt. Es ging jedoch keineswegs um eine besondere Privilegierung der Walser, schon gar nicht gegenüber den ebenfalls im Tal vorhandenen Romanen. Letztere standen im selben Rechtsverhältnis zur Herrschaft wie die deutschsprachigen Leute.

Ein weiteres Missverständnis entsprang dem Fehlen von Getreide unter den Naturalabgaben. Dies bedeutet nämlich nicht, dass es im Raum Davos keinen Ackerbau gab, sondern bloss, dass er ausschliesslich zur Eigenversorgung betrieben wurde und wegen seiner geringen Erträge nicht mit Abgaben belastet war.

Die Urkunde ist übrigens nicht mehr im Original erhalten. Dieses scheint 1622 nach Innsbruck verschleppt und dort vernichtet worden zu sein. Der Text stützt sich auf zuverlässige Abschriften, die noch um 1600 angefertigt worden sind.

Literatur:

Vgl. die Beiträge von Werner Meyer (Kurzfassung), Florian Hitz (Kurzfassung) und Roger Sablonier (Kurzfassung) in Band 1.

Bundi, Martin: Zur Wirtschafts- und Besiedlungsgeschichte Graubündens im Mittelalter, Chur 1982, 423–433.

Muraro, Jürg L.: Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, in: JHGG 100, 1970, 1–232.